# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flughafen Wien AG



## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Für Bestellungen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (in der Folge kurz "FWAG") gelten, sofern nicht andere rechtliche Vertragsbestimmungen vereinbart wurden, nachstehende Einkaufsbedingungen (in der Folge kurz "Einkaufsbedingungen") und in Ergänzung dazu ausschließlich das Gesetz. Bei Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen und den Vertragsunterlagen gehen die Vertragsunterlagen den Einkaufsbedingungen vor. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge kurz "AN") sind für uns nur verbindlich, wenn sie durch einen Bevollmächtigten der FWAG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der AN unsere Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung (Leistung) des AN vorbehaltslos annehmen.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte der FWAG mit dem AN, sofern diese nicht durch .andere Einkaufsbedingungen ersetzt werden.

#### 2. Bestellungen

- 2.1. Telefonische Bestellungen durch FWAG sind für diese nur bis zu einem Bestellwert von EUR 1.000,-- zuzügl. USt verbindlich. Darüber hinaus sind ausschließlich schriftliche Bestellungen (Brief, E-Mail oder Telefax) verbindlich. Andere Bestellformen sind ausgeschlossen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Ergänzungen bzw. Abänderungen über einem Bestellwert von EUR 1.000,-- zuzügl. USt. werden erst durch nachträgliche schriftliche Bestätigung der FWAG wirksam.
- 2.2. Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung der FWAG, im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung über einem Bestellwert von EUR 1.000,-- das Absendedatum der nachträglichen schriftlichen Bestätigung der FWAG.
- 2.3. Angebote, Kostenvoranschläge u. dgl. sind für FWAG stets kostenlos zu erstellen.
- 2.4. Bestellungen und darauf Bezug habende Unterlagen (Punkt 17) sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

#### 3. Auftragsbestätigungen des AN

- 3.1. Bestellungen der FWAG sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 21 Tagen ab dem Bestelltag bei der FWAG ein (maßgeblich ist der zentrale Posteingangsstempel), ist FWAG nicht mehr an die Bestellung gebunden; der Postlauf wird in die Frist mit eingerechnet.
- 3.2. Werden in der Bestellung von FWAG die Preise und die sonstigen Bedingungen (z. B. Fracht, Verpackungsart u. dgl.) nicht vorgeschrieben, sind sie vom AN in der Auftragsbestätigung festzulegen. Unterlässt der AN dies, kommt kein Vertrag zustande; ist FWAG mit den vom AN festgelegten Preisen und Konditionen nicht einverstanden, ist FWAG zum Widerruf ihrer Bestellung berechtigt.

## 4. Weitergabe des Auftrages/Vorlieferanten

Der erteilte Auftrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FWAG weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

## 5. Lieferfrist

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag gemäß Punkt 2.2 zu laufen. Wird keine Lieferfrist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.
- 5.2. Bei drohendem Lieferverzug ist FWAG hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich zu verständigen. Der AN steht für die zur Beschaffung der Lieferung erforderlichen Zulieferungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein. Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn FWAG dies ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennt.
- 5.3. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit Zustimmung von FWAG gestattet; hieraus darf FWAG jedenfalls kein Nachteil erwachsen (Punkt 12.2).
- 5.4. Die zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferungs- oder Leistungsfristen bzw. –termine erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Feiertagszuschläge, Kosten eines Mehrschichtbetriebes oder durch äußere Umstände anfallenden Kosten, werden nicht gesondert vergütet.

# 6. Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

- 6.1. Lieferung und Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an die von uns genannte Lieferanschrift auszuführen. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Gleichzeitig mit der Absendung ist uns eine Versandanzeige (in zweifacher Ausfertigung) per E-Mail zu übermitteln, der Sendung ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizulegen. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind sämtliche Papiere in deutscher Sprache auszufertigen.
- 6.2. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Bedienungsvorschriften und –anleitungen, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Materials sowie des Produktes anzuschließen. Bedienungsvorschriften und anleitungen sind 2-fach in deutscher und/oder englischer Sprache auszufertigen.
- 6.3. Die gelieferten Waren sind Dienstnehmern der FWAG an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren durch FWAG erfolgt zweistufig. Quantitativ (etwa auf Vollständigkeit) bei deren Eintreffen an der Lieferanschrift, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung durch FWAG. Die Übernahme ist erst nach Durchführung dieser beiden Stufen vollständig erfolgt. Die Rechtswirkungen der Übernahme gemäß Punkt 10 treten erst mit vollständiger Übernahme ein.

Stand: 02/2016 Seite 1 von 3

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flughafen Wien AG



\_

- 6.4. Der AN hat die Lieferung auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Besondere Produktvorschriften, wie etwa dem Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse, sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 6.5. Auf allen für FWAG bestimmte Papiere, wie Rechnungen, Gutschriften, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezettel u. dgl. ist stets die Bestellnummer der FWAG deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Rückfragen sind an die Abteilung "Zentraler Einkauf" der FWAG zu richten.

#### 7. Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten

Der AN hat für die inhaltlich richtige und rechtswirksame Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.

## 8. Verpackung

Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der AN. Sollte FWAG ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, sind FWAG die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen, auch in diesem Fall trägt der AN die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem ist FWAG berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hiefür Gutschrift zu verlangen. Pfandgelder werden von FWAG nicht anerkannt.

#### 9. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 9.1. Bei Verzug mit der Lieferung oder einer Teillieferung oder bei vertragswidriger Lieferung ist FWAG unbeschadet weiterreichender Ansprüche berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen FWAG zu, wenn der AN handlungsunfähig wird oder bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen Vertragsbestimmungen (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen). Als Handlungsunfähigkeit gilt Liquidation, Insolvenz und die Nichtbestellung von Zeichnungsberechtigten über mehr als eine Woche.
- FWAG ist bei Verzug ferner berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstmaß von 5% zu verlangen. Die Einforderung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt FWAG auch dann vorbehalten, wenn diese eine verspätete Lieferung oder Leistung annimmt. Das Recht von FWAG auf Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 9.1. bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines Rücktritts wird die Vertragsstrafe von Beginn des Verzuges bis zum Zeitpunkt der Erklärung über den Vertragsrücktritt berechnet.
- 9.2. Sofern FWAG durch Lieferverzögerungen des AN zusätzliche Wartungskosten für bestehende, in Betrieb befindliche Anlagen/Geräte entstehen, gehen diese Kosten, unbeschadet von vereinbarten Vertragsstrafen, zu Lasten des AN.
- 9.3. FWAG hat auch dann Anspruch auf die Geltendmachung einer Vertragsstrafe, wenn dem AN kein Verschulden zur Last fällt.

# 10. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf FWAG über, wenn FWAG die Lieferung am Bestimmungsort untersucht und gemäß Punkt 6 vollständig übernommen hat.

## 11. Gewährleistung und Garantie

- 11.1. Die Lieferungen und Leistungen des AN haben den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich den vom AN oder vom Hersteller in Bezug auf die Lieferung (Leistung) getätigten Äußerungen und Produktinformationen sowie den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz, insbesondere aber auch den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Es ist immer die letztgültige technische Version zu liefern.
- 11.2. Der AN garantiert FWAG die mangelfreie Beschaffenheit und Ausführung der bestellten Lieferungen (Leistungen) und sichert FWAG ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist zu. Diese Frist beträgt zwei Jahre ab Gefahrenübergang der Lieferungen gemäß Punkt 10. Bei Qualitätsmängeln beginnt die Frist erst mit der Verwendung bzw Verarbeitung oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Gefahrenübergang.
- 11.3. Der AN verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 UGB. Zahlungen der FWAG bedeuten keinen Verzicht auf die Mängelrüge sowie Gewährleistungs- oder Garantieansprüche.
- 11.4. Die Lieferung (Leistung) begründet nur dann Anspruch auf Bezahlung, wenn sie der Bestellung entspricht. Bei ungerechtfertigter Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichung hat der AN alle Aufwendungen zu ersetzen, die aus dem Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder zu viel gelieferter Mengen gehen in jedem Fall zu Lasten und auf Gefahr des AN.

Stand: 02/2016 Seite 2 von 3

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flughafen Wien AG



-

## 12. Schadenersatz

- 12.1. Schadenersatz- und Regressansprüche stehen FWAG in jedem Fall ungeschmälert zu. Haftungsausschlüsse sind nicht vereinbart
- 12.2. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist FWAG berechtigt, sämtliche dadurch entstehende Nachteile (wie z.B. Lagerungskosten etc.) vom AN geltend zu machen.

## 13. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte

Der AN hat FWAG im Falle von Streitigkeiten betreffend jedweder Immaterialgüterrechte über die gelieferten Waren schad- und klaglos zu halten. Falls der Vertrag mit FWAG neue Erfindungen oder Designs des AN hervorbringt, stehen sämtliche Immaterialgüterrechte – soweit rechtlich zulässig - FWAG zu.

## 14. Preise – Zahlungsbedingungen

FWAG zahlt durch Überweisung innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Diese Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Gefahrenüberganges (Punkt 10) unter der Voraussetzung, dass FWAG eine den vertraglichen Regelungen entsprechende Rechnung (Punkt 15) erhält, zu laufen. Die Zahlung durch FWAG gilt als getätigt, wenn FWAG ihre Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist. Auf den Eingang des Geldes beim Zahlungsempfänger kommt es nicht an.

## 15. Rechnung

- 15.1. Rechnungen sind 1-fach unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten zu übermitteln. Jedenfalls sind die Bestellnummer und die Versandart zu vermerken. Die Rechnungen des AN haben sämtlichen rechtlichen Vorschriften (wie insbesondere den österreichischen Steuergesetzen) zu entsprechen.
- 15.2. Rechnungen, die den Anforderungen des Punkt 15.1 nicht entsprechen gelten als nicht gelegt und werden zur Verbesserung zurückgeschickt. In diesen Fällen wird die vereinbarte Zahlungsfrist unterbrochen und beginnt erst mit dem Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung neu zu laufen.

## 16. Zession und Aufrechnung

- 16.1. Der AN kann seine Forderungen gegen FWAG nur nach unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Der AN ist nicht berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen gegen die Forderungen von FWAG aufzurechnen.
- 16.2. FWAG ist berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen gegen die Forderungen des AN aufzurechnen.

# 17. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle

Die von FWAG zur Ausführung unserer Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Werkzeuge, Modelle, Muster oder sonstigen Behelfe dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und auch nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Sie sind bei Lieferung bzw. Widerruf der Bestellung (Aufheben des Vertrages) unverzüglich an FWAG zurückzustellen.

## 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort der Lieferungen und Leistungen ist der von FWAG angegebene Bestimmungsort, sollte kein Erfüllungsort angegeben sein der Sitz von FWAG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien Innere Stadt. Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden.

## 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 02/2016 Seite 3 von 3